



**Studienordnung für den Masterstudiengang  
„Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 17. März 2003  
(Stand 31. Januar 2011)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

---

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 24.05.2005, 04.06.2008, 28.07.2008 und vom 31.01.2011.

---

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Studienziele
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Studiendauer und -umfang
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienberatung und –betreuung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Studienziele**

- (1) Kultur- und Sozialwissenschaften streben danach, menschliche Lebensformen, kulturelle Deutungsmuster, gesellschaftliche Prozesse, kollektives und individuelles Handeln deutend zu verstehen und zu erklären.
- (2) Die Absolvierung des Masterstudiengangs „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, die dynamischen Umgestaltungsprozesse zu erschließen, die im 18. und 19. Jahrhundert zur Ablösung der alteuropäischen, agrarisch, ständisch und christlich fundierten Gesellschaftsordnung durch die moderne bürgerliche Gesellschaft mit ihren säkularisierten, das Individuum freisetzenden, kapitalistisch-industriellen und liberaldemokratischen Strukturformen geführt haben. Damit wird nicht nur vertieft in Sach- und Problemzusammenhänge eingeführt, die auch die weitere historische Entwicklung tiefgehend geprägt haben und so das Verständnis der Gegenwart fördern.
- (3) Am Beispiel geschichts- und literaturwissenschaftlicher Zugänge zu dieser Thematik wird zugleich auch in die eigenständige wissenschaftliche Arbeit mit den zentralen Begriffen, Methoden und Theorien der kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschung eingeführt.

**§ 2  
Studieninhalte**

- (1) Der Masterstudiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ hat den Prozess der Herausbildung einer neuartigen, von Aufklärung, Industrialisierung, Liberalisierung, Nationalisierung und bürgerlicher Zivilisation geprägten Gesellschaft zum Inhalt. Er gliedert sich in elf Module, von denen sieben zu bearbeiten sind. Dabei sind die Module 1 bis 3 verpflichtend, und es wird empfohlen, sie in dieser Reihenfolge zu belegen. Von den Modulen 4 G bis 7 G und 4 L bis 7 L sind vier frei zu wählen. Sie können alle aus einer der beiden Fachrichtungen G oder L stammen.

Modul 1 E: Einführung in den Studiengang „Europäische Moderne“  
Modul 2 E: Vormoderne: Alteuropa als Gegenwelt und Traditionszusammenhang  
Modul 3 E: Diskursiver Entwurf: Wissen, Aufklärung, Handeln  
Modul 4 G: Sozialökonomische Dynamik: Industrialisierung und bürgerliche Gesellschaft  
Modul 5 G: Politische Gestaltung: Revolution, Staat und Verfassung  
Modul 6 G: Ausbreitung der Moderne: Europa und die Welt  
Modul 7 G: Krise der Moderne: Zivilisationsbrüche und Neuorientierungen  
Modul 4 L: Kulturelle Muster der Moderne: Literarische Revolution und Ende der Kunstperiode  
Modul 5 L: Literarische Legitimation: die Erfindung der Geschichte  
Modul 6 L: Sprachkrise, Medienwandel, Intermedialität  
Modul 7 L: Moderne als Krise: Programme der ästhetischen Avantgarden.

(2) Ein Leitfaden, der vom Studiengangsportale des MA heruntergeladen werden kann, führt in die Anlage des Studiengangs und in die spezifischen fachwissenschaftlichen Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen ein. Gleichzeitig dient er als Begleiter durch das Studium, das mit der Bearbeitung des ersten Moduls beginnt.

### **§ 3 Sprachkenntnisse**

Da ein vertieftes wissenschaftliches Studium mit geschichts- und literaturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen im europäischen Zusammenhang ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, werden Kenntnisse in zwei relevanten Fremdsprachen vorausgesetzt. Englisch ist dabei als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ist freigestellt. Die Kenntnisse werden entweder über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder über Fremdsprachenzertifikate/-zeugnisse nachgewiesen, die mindestens für die Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens in der ersten und mindestens der Stufe A 2 in der zweiten Fremdsprache ausgestellt sind.

### **§ 4 Studiendauer und –umfang**

(1) Das Masterstudium „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ ist auf 4 Semester = 2 Studienjahre angelegt. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend auf 8 Semester = 4 Studienjahre.

(2) Der Studienfortschritt wird in jedem Semester überprüft, eine Verlängerung der Studienzeit ist eingehend zu begründen.

(3) Der Umfang des Studiums beträgt 3.600 Arbeitsstunden (AS), verteilt auf 7 Module mit jeweils 450 AS; weitere 450 AS entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit.

### **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) Das Masterstudium „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ besteht aus den elf in § 2 genannten Modulen, von denen sieben zu belegen sind. Die Module eins bis drei sind verpflichtend. Die Bearbeitung der sieben gewählten Module summiert sich zusammen mit der Abschlussarbeit auf 3.600 Arbeitsstunden (AS) und 120 Leistungspunkte (LP). Pro Semester sind zwei Module (im Teilzeitstudium ein Modul) zu absolvieren.

(2) Jedes Modul umfasst eine Bearbeitungszeit von 450 AS, die sich folgendermaßen aufteilen: Aus dem Studienbriefangebot sind Kurse mit einer direkten Bearbeitungszeit von 240 AS (in der Regel 4 Studienbriefe à 2 SWS) zu belegen. 120 AS entfallen auf Vorbereitung und Absolvierung der studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die übrigen 90 AS sind zusätzlich zur Abfassung einer Hausarbeit, für den Besuch einer Präsenzveranstaltung oder zur freien Lektüre im thematischen Zusammenhang des Moduls zu verwenden.

(3) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens 2 Präsenzveranstaltungen besucht werden.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls sowie für die Abschlussarbeit werden jeweils 15 Leistungspunkte (LP) vergeben. Der Erwerb von 120 LP markiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

## § 6

### Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die Abschlussarbeit kann in jeder der beiden Fachrichtungen G oder L geschrieben werden, wenn in ihr mindestens zwei der Module vier bis sieben absolviert wurden. Thematisch orientiert sie sich an einem der sieben belegten Module.
- (2) Prüfungsleistungen sind: Klausuren (4-stündig), mündliche Prüfungen (40-minütig) und schriftliche Hausarbeiten (ca. 20 Seiten). Die Prüfungsleistungen umfassen 2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen und 3 Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium 5 Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich.
- (3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Abschlussarbeit wird zu einem Thema aus dem inhaltlichen Zusammenhang eines der 7 Module geschrieben. Die Bearbeitungsdauer beträgt für Vollzeitstudierende 3 Monate, für Teilzeitstudierende 6 Monate. Sie soll einen Umfang von 50-80 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite aufweisen. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## § 7

### Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine formelle Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist wegen des modularen Zuschnitts des Curriculums und wegen des Studien begleitenden Charakters der Prüfungsleistungen in der Regel nur dann möglich, wenn es sich um gleichwertige modulare Studieneinheiten mit abgeschlossenen Prüfungsleistungen in einem verwandten Masterstudiengang handelt.
- (2) Über eine mögliche Teilanerkennung anderweitig erbrachter, modular zuordbarer Studienleistungen entscheidet die Studiengangskommission.

## § 8

### Studienberatung und -betreuung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibungsformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen.
- (2) Die Studien begleitende fachliche Beratung und Betreuung erfolgt durch die Mitglieder der den Studiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ tragenden Institute, des Historischen Instituts und des Instituts für Literaturwissenschaft, sowie durch die fachwissenschaftlich zuständigen Mentorinnen und Mentoren in den fernuniversitären Studienzentren.

## § 9

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 sowie der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24. 05.2005, 04.06.2008, 28.07.2008 und vom 31.01.2011.

Hagen, den 31. Januar 2011

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez. Univ.-Prof. Dr. Theo Bastiaens